

**Vereinbarung
über die Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 2 auf der Grundlage von § 137f SGB V**

**im Rahmen der ärztlichen Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen/
Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt-**

und

**dem Bundesministerium des Innern
- im Folgenden BMI genannt-**

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der

Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 auf der Grundlage von § 137f SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Berliner Krankenkassenverbänden vom 28.06.2017 (in der jeweils gültigen Fassung)

auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB) gilt. Abweichend hiervon gilt:

1. Die Erfassung und Erstellung der Erst- und Folgedokumentationen sowie deren Übermittlung entsprechend der Vorgaben der Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (RSAV) und der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie, DMP-A-RL) finden keine Anwendung. Die Einschreibung von anspruchsberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei erfolgt mit der Wahl eines teilnehmenden koordinierenden Arztes.
2. Die vertraglichen Vereinbarungen zur Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V sowie der Datenstelle und der Gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c der RSAV finden keine Anwendung. Beschlussfassungen der Gemeinsamen Einrichtung hinsichtlich der Beteiligung von Ärzten und stationären Einrichtungen sowie hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen werden dem BMI zur Kenntnis gegeben.
3. Die Regelungen bzgl. der Aufwendungen für die Bildung der Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsamen Einrichtung einschließlich der Aufwendungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zu den Kosten der Datenstelle gem. § 28 des DMP-Vertrages (Kostenumlage) finden keine Anwendung.
4. Für die stationäre Versorgung sowie die medizinische Rehabilitation von teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten im Rahmen des Vertrages bedarf es keiner gesonderten vertraglichen Einbindung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der

Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrages zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 auf der Grundlage von § 137f SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Berliner Krankenkassenverbänden vom 28.06.2017 (in der jeweils gültigen Fassung)

auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB) gilt. Abweichend hiervon gilt:

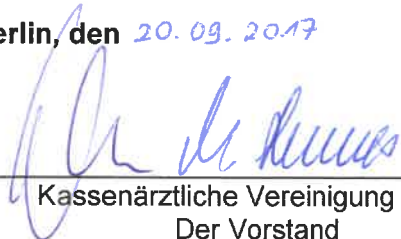
1. § 1 (Dokumentation) und § 5 (Prozessmanagementpauschale) finden keine Anwendung. Die Vertragspartner vereinbaren stattdessen folgende Leistungen/Vergütungen:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information und Beratung des Versicherten (im ersten Behandlungsquartal)	39 €	99103
Quartalspauschale (ab dem zweiten Behandlungsquartal)	28 €	99104

- (2) Der Überweisungsvorbehalt des Polizeiarztes zur ärztlichen Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB) wird im Rahmen dieses Vertrages aufgehoben.

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 12.11.2012.

Berlin, den 20.09.2017



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand



Bundesministerium des Innern